



Gruppe Strasse
Abteilung ST 4 - Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik

Stubenring 1, 1011 Wien
Telefon: +43 (1) 711 00-5269
Telefax: +43 (1) 711 00-15072

GZ. 170031/1-II/ST4/03 DVR 0000175

An
Lt. gemeinsamer BMVIT/BMWA Verteiler – Begutachtung

80/ME



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Infrastruktur

Wien, am 31. Juli 2003

Betreff: Entwurf einer 23. KFG – Novelle, einer Verordnung zum Kontrollgerät, einer AZG- und einer ARG – Novelle; Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in der Beilage den Entwurf einer 23. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967, einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz sowie einer Verordnung zum Kontrollgerät samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis

25. September 2003

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf diesen Novellen keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Unter einem wird ersucht,

1. 25 Kopien der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten
2. nach Möglichkeit dem Präsidium des Nationalrates die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch auf elektronischem Weg unter der Email-Adresse
„begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“
zu übermitteln und
3. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim

GZ. 170031/1-II/ST4/03



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Wolfgang Schubert

Ihre Sachbearbeiterin:
Mag. Karin Guggenberger
Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072
Karin.Guggenberger@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kusolitsch

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (23. KFG-Novelle), das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

23. KFG-Novelle

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2a und 2b lauten:

„(2a) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, S. 1, ausgerüstet ist. Von der Anwendung dieser Verordnung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 der zitierten Verordnung land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

(2b) Über Anträge auf eine EG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublatt- oder ein Kontrollgerätekartennmuster gemäß Artikel 4 ff der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 entscheidet in Österreich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

2. § 24 Abs. 7 lautet:

„(7) Hinsichtlich des Einbaues, der Plombierung und der Prüfung des Kontrollgerätes gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6. Erteilte Ermächtigungen zum Einbau und zur Prüfung von Fahrtschreibern gelten auch für Einbau und Prüfung von Kontrollgeräten. Aufrechte Ermächtigungen für Einbau und Prüfung von Kontrollgeräten gelten auch für Einbau und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, sofern die ermächtigte Stelle über geeignetes, für das digitale Kontrollgerät geschultes Personal und die erforderlichen Einrichtungen zur Prüfung des digitalen Kontrollgerätes verfügt. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist im Zuge der Beantragung der Werkstattkarten beim Landeshauptmann zu erbringen.“

3. Nach § 24 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 bis 11 angefügt:

„(8) Die für Einbau und Prüfung des digitalen Kontrollgerätes erforderlichen Kontrollgerätekarten (Werkstattkarten) werden vom Landeshauptmann auf Antrag für die ermächtigten Stellen ausgegeben, wenn entsprechend geschultes Personal und die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind. In diesem Verfahren hat der Landeshauptmann die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und online über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und der Kostenersatz für die Karte bezahlt, so erteilt der Landeshauptmann im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Herstellung der Karte. Die zur

Erlangung der Werkstattkarte erforderlichen Schriften und die Ausstellung der Werkstattkarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(9) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Höhe des Kostenersatzes für die Werkstattkarte nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt.

(10) Der Inhaber der ermächtigten Stelle hat sicherzustellen, dass die Werkstattkarte nicht missbräuchlich oder durch eine andere als die geeignete Person verwendet wird. Sie ist innerhalb des Betriebes sicher aufzubewahren und darf außerhalb des Betriebes nur zum ordnungsgemäßen Gebrauch mitgeführt werden.

(11) Ist die Ausstellung der Werkstattkarte unter falschen Voraussetzungen erfolgt oder ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen, ist die Werkstattkarte unverzüglich an den Landeshauptmann zurückzugeben. Scheidet die geeignete Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt ist, aus der ermächtigten Stelle aus, so verbleibt die Werkstattkarte bei der ermächtigten Stelle und muss unverzüglich dem Landeshauptmann zurückgegeben werden.“

4. § 102 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und dass im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Person und pro Einsatzzeit im Sinne des § 16 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Auf Verlangen des Lenkers ist, wenn dieser das zum Öffnen des Fahrtschreibers erforderliche Gerät (Schlüssel) unter Verschluss mitgeführt hat, zutreffendenfalls in der Bestätigung festzuhalten, dass der Verschluss unverletzt war. Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so gelten die Bestimmungen des § 102a.“

5. § 102 Abs. 11a zweiter Satz lautet:

„Zur Feststellung einer Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit oder Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom Fahrtschreiber oder vom Kontrollgerät sowie Aufzeichnungen oder Ausdrücke von der Fahrerkarte oder des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden.“

6. § 102 Abs. 11b lautet:

„(11b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, dass jedenfalls der Richtlinie des Rates Nr. 88/599/EWG vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 entsprochen wird.“

7. § 102 Abs. 11c erster Satz lautet:

„Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten, der Schaublatfführung oder der Fahrerkarte durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen.“

8. § 102 Abs. 12 lit. i lautet:

„i) des § 102 Abs. 1 dritter Satz, wenn die erforderlichen Schaublätter nicht mitgeführt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder ausgehändigt werden oder des § 102a Abs. 3, 4, 6 und 7,“

9. § 102 Abs. 12 lit. j lautet:

„j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes oder der Fahrerkarte (Art. 13 ff).“

10. § 102 Abs. 13 entfällt.

11. Nach § 102 werden folgende §§ 102a, 102b, 102c und 102d samt Überschriften eingefügt:

„Fahrerkarte

§ 102a. (1) Jede Person mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die Inhaber einer Lenkberechtigung ist, die zum Lenken eines Kraftfahrzeuges berechtigt, das unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fällt, kann die Fahrerkarte bei jeder Behörde beantragen. Der Antrag darf auch während eines Entzuges der Lenkberechtigung gestellt werden. Ein Antrag, ausgenommen bei Ersetzung oder Erneuerung der Karte, darf aber nicht gestellt werden, wenn der Betreffende bereits Inhaber einer Fahrerkarte ist. Dem Antrag sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für die Ausstellung der Fahrerkarte ist ein Kostenersatz zu entrichten. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, sondern in einem Nicht-EU/EWR Staat können unter den genannten Bedingungen die Ausstellung einer Fahrerkarte beantragen, wenn sie ein legales Beschäftigungsverhältnis in Österreich nachweisen.

(2) Bei der Antragstellung hat die Behörde die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und online über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten. Dabei kann die Behörde auch auf die im zentralen Führerscheinregister gespeicherten Daten zugreifen und diese verwenden. Die Behörde hat zu prüfen, ob für den Antragsteller noch keine Fahrerkarte ausgestellt worden ist. Dazu hat sie eine Anfrage an das Register für Kontrollgerätekarten zu machen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und der Kostenersatz für die Karte bezahlt, so erteilt die Behörde im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Herstellung der Karte. Die zur Erlangung der Fahrerkarte erforderlichen Schriften und die Ausstellung der Fahrerkarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Höhe des Kostenersatzes für die Fahrerkarte nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt.

(3) Ist die Ausstellung der Fahrerkarte unter falschen Voraussetzungen erfolgt oder ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen, ist die Fahrerkarte unverzüglich an die Behörde zurückzugeben.

(4) Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 ausgerüstet sind, haben sich bei der Bedienung des Kontrollgerätes an die vorgeschriebene Benutzerhandhabung zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass im Kontrollgerät eine der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 entsprechende Fahrerkarte verwendet wird. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht Ausdrucke oder die Fahrerkarte, deren Inhaber sie sind, und die mitgeführten Schaublätter der laufenden Woche sowie das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem sie gefahren sind, falls sie in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen.

(5) Wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet, hat der Fahrer

1. zu Beginn seiner Fahrt die Angaben zu dem von ihm verwendeten Fahrzeug auszudrucken und auf diesem Ausdruck
 - a) die Angaben einzutragen, anhand derer er identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) und zu unterschreiben,
 - b) die in Art. 15 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich lit. b, c und d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 genannten Zeiten einzutragen,
2. am Ende seiner Fahrt die Angaben in Bezug auf die von dem Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, die Zeiten der nicht als Fahrtätigkeit geltenden Tätigkeiten, die seit dem Ausdruck zu Beginn der Fahrt durchgeführt worden sind, zu verzeichnen und darauf die Angaben einzutragen, anhand derer er identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) und zu unterschreiben.

(6) Wenn die Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die in Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 genannten Zeiträume

- a) von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublattes eingetragen werden, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist,
- b) mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte eingetragen werden, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

(7) Der Fahrer hat zu Kontrollzwecken die ungültige Fahrerkarte mindestens sieben Tage nach Ablauf der Gültigkeit sowie die erforderlichen Schaublätter im Fahrzeug mitzuführen.

(8) Die Lenker, die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen (unselbständige Lenker), haben vor Antritt der Fahrt mit in Österreich zugelassenen Fahrzeugen die Fahreraktivitäten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 Anhang I B Kapitel III Punkt 6.2. manuell einzugeben. Die Lenker haben ausreichend Papier zum Ausdruck der entsprechenden Daten mitzuführen.

(9) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragstellung, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen, der Anwendung eines vereinfachten Verfahrens bei der Erneuerung oder Ersetzung der Karte, wenn bereits alle erforderlichen Daten im zentralen Register für Kontrollgerätekarten vorhanden sind, der Verwendung eines Formblattes oder des Nachweises des rechtmäßigen Beschäftigungsverhältnisses sowie der Verwendung der Fahrerkarte festgesetzt werden.

Übertragung

§ 102b. (1) Auf Antrag kann der Landeshauptmann die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern ermächtigen, Anträge entgegenzunehmen, Daten zu erfassen und den Produktionsauftrag zu erteilen, wenn diese die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Werden Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, kann kein Produktionsauftrag erteilt werden. Für die behördliche Entscheidung ist dann eine Sachverhaltsdarstellung mit den erforderlichen Unterlagen der Behörde vorzulegen. In diesem Fall ist der Kostenersatz bei der Behörde zu entrichten.

(3) Ergibt die Prüfung durch die Behörde, dass dem Antrag stattzugeben ist, so hat die Behörde festzustellen, dass die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zuständig sind. Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so hat die Behörde über den Antrag abzusprechen.

Zentrales Register für Kontrollgerätekarten

§ 102c. (1) Über die ausgestellten Kontrollgerätekarten ist ein zentrales Register für Kontrollgerätekarten zu führen. Das Register wird zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Karten eine Person, eine Werkstatt, ein Unternehmen oder eine Kontrollbehörde besitzt oder welche Karten abhanden gekommen (durch Verlust oder Diebstahl) oder beschädigt (durch körperliche Beschädigung oder Fehlfunktion) sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein Register über die von den zuständigen Stellen ausgegebenen Kontrollgerätekarten im Sinne des Abschnitts IV des Anhangs I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 zu führen. Darin werden die im Inland ausgegebenen

- a) Fahrerkarten,
- b) Werkstattkarten,
- c) Unternehmenskarten und
- d) Kontrollkarten

erfasst.

(3) Die zur Ausstellung von Werkstattkarten, Fahrerkarten, Kontrollkarten und Unternehmenskarten befugten Stellen haben die erforderlichen Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln.

(4) In das Kartenregister sind einzutragen:

- 1. über Fahrerkarten:
 - a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,

- b) Fahrerkartennummer,
 - c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Fahrerkarte,
 - d) ausstellende Stelle,
 - e) Führerscheinnummer einschließlich Ausgabestaat,
 - f) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Fahrerkartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Fahrerkarten.
2. über Werkstattkarten:
- a) Inhaber der Ermächtigung gem. § 24 KFG 1967,
 - b) Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Person auf welche die Karte ausgestellt wurde,
 - c) Plombierungszeichennummer,
 - d) Werkstattkartennummer,
 - e) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Werkstattkarte,
 - f) ausstellende Behörde,
 - g) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Werkstattkartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Werkstattkarten.
3. über Unternehmenskarten:
- a) Name des Unternehmens sowie Anschrift,
 - b) Unternehmenskartennummer,
 - c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Unternehmenskarte,
 - d) ausstellende Stelle,
 - e) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Unternehmenskartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Unternehmenskarten.
4. über Kontrollkarten:
- a) Name der Behörde sowie Anschrift,
 - b) Kontrollkartennummer,
 - c) Tag des Beginns der Gültigkeit der Kontrollkarte,
 - d) die Nummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen und defekten Kontrollkarten.

(5) Die jeweils für die Kartenausstellung zuständigen Stellen können auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verwenden.

(6) Alle Unterlagen über den Kartenbesitzer sind ein Jahr nach Mitteilung über dessen Ableben, spätestens jedoch 60 Jahre nach Erteilung der ersten Karte zu vernichten und die Löschung der entsprechenden Daten im zentralen Register für Kontrollgerätekarten zu veranlassen.

(7) Die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b KFG die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern haben die in Abs. 4 genannten Daten aus dem zentralen Kontrollgerätekartenregister zu übermitteln:

- a) den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und
- b) den zuständigen Behörden anderer Staaten auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen oder wenn sich eine solche Verpflichtung aus den EU-Vorschriften ergibt.

Die Daten sind möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

(8) Die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b KFG die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern sind ermächtigt, die personenbezogenen Daten, die sie zur Führung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz benötigen, automationsunterstützt zu verarbeiten. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Speicherung der Verfahrensdaten festgelegt werden.

Zertifizierungsstelle

§ 102d. Die Bundesrechenzentrum GmbH übernimmt die Aufgaben der österreichischen Zertifizierungsstelle gem. Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 Anhang I B Anlage 11 Z 3.“

12. § 103 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckennmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckennmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter ein Jahr, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte sind. Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind mindestens zwölf Monate lang geordnet nach Fahrern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.“

13. Nach § 103a wird folgender § 103b samt Überschrift eingefügt:

„Unternehmenskarte

§ 103b. (1) Für eine Unternehmenskarte sind Unternehmen antragsberechtigt, die Fahrzeuge einsetzen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen.

(2) Der Antrag für die Unternehmenskarte ist bei der Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b bei den im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und der Kostenersatz für die Karte bezahlt, so erteilt die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Herstellung der Karte. Die zur Erlangung der Unternehmenskarte erforderlichen Schriften und die Ausstellung der Unternehmenskarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(3) Ist die Ausstellung der Unternehmenskarte unter falschen Voraussetzungen erfolgt oder ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen, ist die Unternehmenskarte unverzüglich an die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b an die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zurückzugeben.

(4) Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Karte nicht entsprechen, sind zu unterlassen. Unberechtigte Datensperren sind nicht zulässig.

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Höhe des Kostenersatzes für die Unternehmenskarte nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, der Anteil für die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b für die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern und die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragstellung festgelegt.“

14. § 114 Abs. 4a lautet:

„(4a) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. j der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 auf Schulfahrten mit Schulfahrzeugen (§ 112 Abs. 3) keine Anwendung. Ebenso sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, Schulfahrzeuge von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 ausgenommen.“

15. Nach § 123 wird folgender § 123a samt Überschrift eingefügt:

„Kontrollkarte

§ 123a. (1) Eine Kontrollkarte kann von den zuständigen Stellen direkt im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben werden.

(2) Zuständige Stellen sind:

- a) das Bundesministerium für Inneres für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Zolldienst,
- b) das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die Organe des Verkehrsarbeitsinspektorates und der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
- c) das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Organe der Arbeitsinspektorate,
- d) die Landesregierung für die Organe der Straßenaufsicht, sofern diese Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten durchführen,

- e) der Landeshauptmann für die Organe der Gemeindefürsorge, sofern diese Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten durchführen,
- f) der Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Organe der Krankenversicherungsträger.

(3) Kontrollkarten können als Massensendungen zugestellt werden.“

16. § 134 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

17. § 134 Abs. 1a erster Satz lautet:

„Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 der Verordnung Nr. 3820/85).“

18. § 134 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt auch für Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1, und des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002.“

19. § 134 Abs. 3a lautet:

„(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes oder Ausdrucke sowie Aufzeichnungen des Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz oder des Ausdruckes oder der Aufzeichnung gemäß § 102a als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, dass sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde oder
- c) aus dem Ausdruck oder der Aufzeichnung des digitalen Kontrollgerätes ersichtlich ist, dass sie nicht früher als vierundzwanzig Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;

wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt.“

20. Dem § 135 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) §§ 24 Abs. 2a und 2b, 24 Abs. 7 bis 11, 102 Abs. 1, 102 Abs. 11a bis c, 102 Abs. 12 lit. i, 102 Abs. 12 lit. j, 102 Abs. 13, 102a bis d, 103 Abs. 4, 103b, 114 Abs. 4a, 123a, 134 Abs. 1, 134 Abs. 1a, 134 Abs. 3 und 134 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten. Anträge auf Ausstellung einer Kontrollgerätekarte können auch schon vor dem 1. Jänner 2004 gestellt werden. Die Ausstellung einer Kontrollgerätekarte kann jedoch erst nach der Inbetriebnahme des Gesamtsystems erfolgen.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet samt Überschrift:

„Allgemeines

§ 13. (1) Für die Beschäftigung von Lenkern von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 mit den in den §§ 14 bis 17 genannten Abweichungen.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002, ABl. EG Nr. L 207 vom 5. August 2002, S. 1.

(4) Ein analoges Kontrollgerät im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ein digitales Kontrollgerät im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

(5) Wiederholt eine Bestimmung dieses Abschnittes Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder ist eine Angleichung durch Kollektivvertrag erfolgt, ist die jeweilige Bestimmung im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden.“

2. § 15d lautet samt Überschrift:

„Abweichungen

§ 15d. (1) Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den §§ 14 bis 15b sowie einer Verordnung gemäß § 15e abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist,
2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist,
3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,
4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.“

3. § 17 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

(6) Ist ein Kraftfahrzeug, das von der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen ist, mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, gelten für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter oder der Fahrerkarte Vorschriften nach Maßgabe der Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie § 17a.“

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„Digitales Kontrollgerät

§ 17a. (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgeräts hat der Arbeitgeber den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen, und alle sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgeräts nach

1. dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe gemäß § 102a KFG,
 2. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85
- nachkommt.

(2) Ist ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass

1. alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät spätestens alle drei Monate, die Daten der Fahrerkarte eines Lenkers vor Beginn der Beschäftigung und danach spätestens alle 21 Tage, lückenlos elektronisch auf einen externen Datenträger übertragen werden, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung;
2. von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind.

Die übertragenen Daten müssen mit einer elektronischen Signatur gemäß Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 versehen sein.

(3) Sämtliche übertragenen und gesicherten Daten im Sinne des Abs. 2 sowie alle vorgenommenen Ausdrücke des digitalen Kontrollgeräts sind Arbeitszeitaufzeichnungen, auf die § 26 anzuwenden ist. Der Arbeitgeber hat alle Arbeitszeitaufzeichnungen eines Lenkers mindestens 24 Monate lang aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten gemäß Abs. 2 jederzeit gewährleistet ist.

(5) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsinspektorat auf seine Kosten die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die Daten gemäß Abs. 2 lesbar zu machen. Er hat auf Verlangen einen Ausdruck der Daten vorzunehmen. Diese Unterlagen sowie sonstige Arbeitszeitaufzeichnungen nach § 26 sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Fahrer und Datum zur Verfügung zu stellen.“

5. § 28 Abs. 1b lautet:

„(1b) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. die Pflichten gemäß § 15d Satz 2 dieses Bundesgesetzes oder gemäß Art. 12 Satz 2 oder Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verletzen oder
2. die Pflichten betreffend das analoge Kontrollgerät und das Schaublatt gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a, 7 oder 8 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen oder,
3. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät und dessen Ausdruck gemäß Anhang IB sowie die Pflichten betreffend die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a, 7 oder 8 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen, oder
4. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät gemäß § 17a verletzen

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.“

6. § 28 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Kommt im Straßenverkehr als verletzte Verwaltungsvorschrift entweder eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder die entsprechende Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 in Frage, genügt abweichend von § 44a Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, als Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift die Angabe des entsprechenden Gebotes oder Verbotes der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85.

(4) Für Verstöße gegen die im Abs. 1a und 1b angeführten Rechtsvorschriften beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 31 Abs. 2 VStG zwei Jahre.“

7. Nach § 33 Abs. 1o wird folgender Abs. 1p eingefügt:

„(1p) Die §§ 13, 15d, 17 Abs. 5 und 6, 17a sowie 28 Abs. 1b, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Arbeitsruhegesetzes**

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 22c lautet samt Überschrift:

„Abweichungen

§ 22c. Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von diesem Abschnitt abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002, ABl. EG Nr. L 207 vom 5. August 2002, S. 1, ausgerüstet ist,
2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 ausgerüstet ist,
3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,
4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.“

2. Nach § 33 Abs. 1i wird folgender Abs. 1j eingefügt:

„(1j) § 22c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 ist hinsichtlich der Vorschriften über das digitale Kontrollgerät anzuwenden.

Ziele:

Realisierung der Einführung des digitalen Kontrollgerätes

Inhalt:

Einführung des digitalen Kontrollgerätes in Österreich

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung des digitalen Kontrollgerätes in Österreich kann vorübergehenden Mehraufwand bewirken, da sich die Behörden erst an die neuen rechtlichen Vorgaben gewöhnen müssen. Eine Quantifizierung dieser Kosten ist nicht möglich, da der konkrete Mehraufwand nicht festzustellen ist.

Kosten entstehen weiters durch die Implementierung sowie durch den Betrieb des Systems. Die Betriebskosten sollen durch den Kostenersatz für die einzelnen Karten abgedeckt werden. Nach vorläufigen Informationen der EU/EWR-Mitgliedstaaten wird eine Kontrollgerätekarte in den anderen Staaten ca. € 70,- bis € 120,- kosten. Die in Österreich ausgegebenen Karten werden aufgrund der geringen Stückzahl eher im oberen Bereich kalkuliert werden müssen.

Der konkrete Zeitaufwand für die Antragstellung einer Fahrerkarte bei der Behörde oder im Falle der Übertragung bei den im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern wird auf 20 Minuten geschätzt. Basierend auf den jährlichen Neuzulassungen von Fahrzeugen, die unter die VO Nr. 3820/85 fallen, in Verbindung mit der Anzahl der entsprechenden Führerscheinklassen sind innerhalb von fünf Jahren in Österreich ca. 150.000 Fahrerkarten notwendig. Ausgehend von einem Stundenlohn von € 22,8,- für einen C-Beamten betragen die Gesamtkosten für die Behörde oder im Falle der Übertragung für die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern daher ca. € 1.140.000,-.

Der Anteil des Kostenersatzes, welcher bei der Behörde oder im Falle der Übertragung bei den im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern verbleibt, soll daher € 10,- betragen. Im Betrag von € 10,- ist auch der Sachaufwand für die Behörde oder im Falle der Übertragung bei den im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern inkludiert.

Da Teile der Betriebskosten erst nach Abschluss der Ausschreibung genau ermittelt werden können (z.B. Kosten für die Kartenrohlinge sowie die Personalisierung), sind die Kostenangaben nur als vorläufige Schätzung anzusehen. Unabhängig vom Endpreis einer Karte soll jedoch die Ausstellung der Karten für die ausstellenden Stellen (Behörde oder im Falle der Übertragung bei den im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern) kostendeckend sein. Verrechnet werden die Betriebskosten im Rahmen des Bundeshaushaltes unter Anwendung der Flexibilitätsklausel des Bundeshaushaltsgesetzes.

EU-Konformität:

Gegeben, da es sich im Wesentlichen um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission handelt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission sieht die Einführung einer vollautomatischen Aufzeichnung der Angaben über den Einsatz und das Verhalten des Fahrers und die Fahrt durch das digitale Kontrollgerät vor. Die Fahrer, die Unternehmen, bei denen die Fahrer beschäftigt sind, und die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, die Daten über die Tätigkeit der Fahrer zu überprüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Vorblatt

Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2a und 2b):

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 vom 13. Juni 2002 zur siebten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt geändert. Der Verweis auf die EU-Verordnung wird daher entsprechend aktualisiert.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 7):

Auch hier wird der Verweis auf die EU-Verordnung entsprechend aktualisiert.

Die bereits bestehenden Ermächtigungen des Landeshauptmannes gem. § 24 KFG 1967 für Ziviltechniker, staatlich autorisierte Versuchsanstalten, Vereine oder Gewerbetreibende gelten auch weiterhin. Möchte ein Ziviltechniker, eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt, ein Verein oder ein Gewerbetreibender auch das digitale Kontrollgerät überprüfen, dann ist eine Schulung des Personals und das Vorhandensein der notwendigen Einrichtungen für das digitale Kontrollgerät erforderlich. Bei der Beantragung der Werkstattkarte hat die ermächtigte Stelle dann das entsprechend geschulte Personal und das Vorhandensein einer adäquaten Einrichtung nachzuweisen.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 8 bis 11):

Bei der Beantragung der Werkstattkarte hat die ermächtigte Stelle das entsprechend geschulte Personal und das Vorhandensein einer adäquaten Einrichtung für das digitale Kontrollgerät nachzuweisen. Nach einer positiven Antragsprüfung (Erfüllung aller Voraussetzungen und Bezahlung des Kostenersatzes) leitet der Landeshauptmann die unter Randnummer 175 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 angeführten Daten, wie z.B. den Namen der Werkstatt, die Anschrift der Werkstatt, den Gültigkeitsbeginn und das -ende, die Werkstattkartennummer ..., online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH weiter. Bei der Bundesrechenzentrum GmbH wird dann mit den übermittelten Daten u.a. ein zentrales Register über die im Inland ausgegebenen Werkstattkarten geführt (Abs. 8).

Die Ausstellung der Werkstattkarte soll für den Landeshauptmann und die übrigen beteiligten Stellen kostendeckend sein. Um hinsichtlich etwaiger Anpassungen des Kostenersatzes möglichst flexibel zu sein, soll daher in einer Verordnung die Regelung über die Höhe des Kostenersatzes erfolgen (Abs. 9).

Die Werkstattkarte ermöglicht die Prüfung und Kalibrierung sowie das Herunterladen der Daten des Kontrollgerätes. Missbräuchliche Verwendung oder die Verwendung durch eine andere Person, als jene, deren Name auf der Karte angeführt ist, ist nicht erlaubt (Abs. 10).

Falls die Werkstattkarte zu Unrecht ausgestellt wurde oder sich eine der Voraussetzungen für die Ausstellung nachträglich ändert, ist die Werkstattkarte an den Landeshauptmann zurückzugeben (Abs. 11).

Zu Z 4 (§ 102 Abs. 1)

Die bisherige Formulierung, dass in den Fahrtschreiber ein der Verordnung gem. Abs. 13 entsprechendes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt einzulegen ist, geht ins Leere, da § 102 Abs. 13 aufgehoben wird. In Zukunft soll daher ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt verwendet werden.

Der Verweis auf die EU-Verordnung wird aktualisiert.

Weiters wird ergänzt, dass für Fahrzeuge, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, nicht die Vorschriften des analogen Kontrollgerätes (§ 102), sondern die Vorschriften für das digitale Kontrollgerät (§ 102a) gelten.

Zu Z 5 (§ 102 Abs. 11a zweiter Satz):

Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, werden keine Schaublätter verwendet. Es wird daher ergänzt, dass auch Aufzeichnungen oder Ausdrücke der Fahrerkarte sowie des Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten verwendet werden können.

Zu Z 6 (§ 102 Abs. 11b):

Der Verweis auf die EU-Verordnung wird aktualisiert.

Zu Z 7 (§ 102 Abs. 11c erster Satz):

Da bei einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, keine Schaublätter, sondern Fahrerkarten verwendet werden, wird die Regelung entsprechend ergänzt.

Zu Z 8 (§ 102 Abs. 12 lit. i):

Mit § 102a wird im Kraftfahrzeuggesetz eine eigene Vorschrift für das digitale Kontrollgerät in Verbindung mit der Fahrerkarte geschaffen. Die Regelung über Zwangsmaßnahmen ist daher entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 9 (§ 102 Abs. 12 lit. j):

Der Verweis auf die EU-Verordnung wird aktualisiert.

Zu Z 10 (§ 102 Abs. 13):

Abs. 13 wurde mit der 15. KFG-Novelle eingefügt. Eine entsprechende Verordnung über die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Aussehens und der Handhabung der Schaublätter des Fahrtschreibers und des Kontrollgerätes wurde aber nicht erlassen. Aufgrund des verpflichtenden Einbaus des digitalen Kontrollgerätes in neue Fahrzeuge und dem damit verbundenen Auslaufen der Verwendung des analogen Kontrollgerätes ist diese Bestimmung obsolet.

Zu Z 11 (§§ 102a bis d):

Die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie Nr. 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 enthält Vorschriften über die Einführung einer persönlichen Fahrerkarte in Verbindung mit einem neuen Kontrollgerät zur elektronischen Datenspeicherung.

Die Fahrzeuge, die vierundzwanzig Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der technischen Spezifikationen im Amtsblatt der EG erstmals zum Verkehr zugelassen sind, müssen mit einem Kontrollgerät gem. Anhang IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 ausgerüstet sein. Der Anhang IB zur VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 wurde gegenüber der ursprünglichen, veröffentlichten Fassung vollständig neu gefasst. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EG erfolgte am 5. August 2002. Neufahrzeuge sind daher gem. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 ab 5. August 2004 mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten. Die Ausgabe von Fahrerkarten hat 21 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, somit ab 5. Mai 2004 zu erfolgen.

Zur Verwendung des Kontrollgerätes sind vier Kontrollgerätekarten (Chipkarten) vorgesehen: Fahrerkarte, Kontrollkarte, Werkstattkarte, Unternehmenskarte.

Die Fahrerkarte enthält die Daten zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeiten. Die Kontrollkarte weist die Kontrollbehörde aus und ermöglicht das Lesen, Ausdrucken und/oder Herunterladen der im Massenspeicher oder auf Fahrerkarten gespeicherten Daten. Die Werkstattkarte weist den Karteninhaber aus und ermöglicht die Prüfung und Kalibrierung sowie das Herunterladen der Daten des Kontrollgerätes. Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind. Die Unternehmenskarte berechtigt den Unternehmer auch zum Sperren seiner Daten vor unberechtigten Dritten (z.B. bei Verkauf oder Vermietung des Kraftfahrzeuges).

Zu § 102a

Gem. Art. 14 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 wird dem Fahrer auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat, die Fahrerkarte erteilt. Weiters kann der Mitgliedstaat verlangen, dass jeder Fahrer,

welcher der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 unterliegt und seinen Hauptwohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates hat, Inhaber der Fahrerkarte ist.

Lenkt daher zukünftig eine in Österreich wohnhafte und beschäftigte Person mit einem Fahrzeug, welches mit einem Kontrollgerät gem. Anhang I B der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der VO (EG) Nr. 1360/2002 ausgestattet ist, dann muss der Lenker seine Fahrerkarte verwenden. Auf dieser Fahrerkarte werden u.a. Angaben über den Einsatz, das Verhalten des Lenkers und über die Fahrt vollautomatisch aufgezeichnet.

Lenkt zukünftig eine in Österreich beschäftigte, aber nicht in den EU/EWR-Mitgliedstaaten wohnhafte Person mit einem Fahrzeug, welches mit einem Kontrollgerät gem. Anhang I B der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der VO (EG) Nr. 1360/2002 ausgestattet ist, dann kann dieser Lenker keine Fahrerkarte verwenden. Denn gem. Art. 14 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der VO (EG) Nr. 1360/2002 kann eine Fahrerkarte einem Lenker nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt werden, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat.

Damit für alle Unternehmen die gleichen Bedingungen bzw. Auflagen gelten, wird daher Österreich in Absprache mit den betroffenen Stellen (Ministerien und Sozialpartnern) auch Personen eine Fahrerkarte ausstellen, die zwar nicht in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, aber in Österreich rechtmäßig beschäftigt sind. Die Nachweise für eine rechtmäßige Beschäftigung sind in § 2 der Verordnung zum Kontrollgerät definiert.

Der Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte kann bei jeder Behörde unabhängig von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Sinne des § 3 AVG eingebracht werden. Da ein Entzug der Fahrerkarte nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. Fälschung der Karte (VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 Art. 14 Abs. 4 lit. c), möglich ist und vom Entzug der Lenkberechtigung nicht berührt wird, kann der Antrag auf Ausstellung der Fahrerkarte auch während des Entzuges der Lenkberechtigung gestellt werden.

Ein Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte darf aber nicht gestellt werden, wenn der Betreffende bereits Inhaber einer Karte ist (VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 Art. 14 Abs. 4a). Daher haben sich die Behörden im Rahmen der Antragstellung zu vergewissern, dass der Antragsteller nicht bereits Inhaber einer gültigen Fahrerkarte ist. Bei der Bundesrechenzentrum GmbH wird deshalb ein zentrales Register für Kontrollgerätekarten eingerichtet, welches die im Inland ausgegebenen Kontrollgerätekarten (Fahrerkarten, Werkstattkarten, Unternehmenskarten, Kontrollkarten) erfasst (Abs. 1).

In Abs. 2 nimmt die Behörde die unter Randnummer 175 der VO (EG) Nr. 1360/2002 angeführten Daten, wie z.B. den Namen des Fahrers, das Geburtsdatum, die Führerscheinnummer, den Gültigkeitsbeginn und das -ende ..., auf. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Antragsverfahrens kann die Behörde auf die Daten des zentralen Führerscheinregisters oder des Melderegisters zugreifen und diese Daten auch verwenden. Nach einer positiven Antragsprüfung (Erfüllung aller Voraussetzungen und Bezahlung des Kostenersatzes) werden die Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH weitergeleitet.

Da bereits für die Ausstellung der Fahrerkarte ein Kostenersatz zu bezahlen ist, sind die für die Erlangung der Fahrerkarte erforderlichen Schriften und die Ausstellung der Fahrerkarte von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Jeder Fahrer, der Fahrzeuge lenkt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, und seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat oder in Österreich rechtmäßig beschäftigt ist, soll eine Fahrerkarte bekommen. Wird jedoch z.B. das Arbeitsverhältnis des rechtmäßig in Österreich beschäftigten Fahrers beendet, dann ist die Fahrerkarte unverzüglich an die Behörde zurückzugeben (Abs. 3).

Abs. 4 verpflichtet den Fahrer zur Verwendung seiner Fahrerkarte und zur rechtmäßigen Benutzung des Kontrollgerätes. Bei Kontrollen sind die Fahrer verpflichtet, die entsprechenden Daten hinsichtlich Lenk- und Ruhezeiten (z.B. falls der Fahrer im Mischbetrieb fährt, die erforderlichen Schaublätter und die Fahrerkarte) dem Kontrollorgan auszuhändigen.

Der Fahrer darf gem. Art. 16 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 seine Fahrt bei Verlust der Fahrerkarte höchstens 15 Kalendertage fortsetzen bzw. während eines längeren Zeitraumes, wenn das für die Rückkehr des Fahrzeuges zum Unternehmensstandort erforderlich ist, sofern er nachweisen kann, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraumes vorzulegen oder zu benutzen. Damit Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten während dieser Zeitpanne möglich sind, wird der Fahrer verpflichtet, zu Beginn und am Ende der Fahrt die Angaben zu dem von ihm verwendeten Fahrzeug auszudrucken und auf diesem Ausdruck verschiedene Angaben zu ver-

merken. Dieselbe Regelung wird auch bei der Beschädigung und bei der Fehlfunktion der Fahrerkarte angewendet (Abs. 5).

Der Fahrer ist nicht nur verpflichtet, seine Lenkzeiten aufzuzeichnen, sondern auch die Ruhezeiten sowie sonstigen Arbeitszeiten. Es wird daher die bereits beim analogen Kontrollgerät angewendete Vorgangsweise für das digitale Kontrollgerät adaptiert (Abs. 6).

Art. 15 Abs. 7 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 sieht die Vorlage der Schaublätter für die laufende Woche sowie in jedem Fall für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem der Lenker gefahren ist, vor. Eine entsprechende Regelung wird nun auch in Abs. 7 für das digitale Kontrollgerät geschaffen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 sieht die Verpflichtung für „Manual Input“ nicht vor. Im Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 sind aber Bestimmungen zum „Manual Input“ angeführt. Damit eine effiziente Kontrolle möglich ist, wird in Österreich in Absprache mit den Sozialpartnern die Verpflichtung von „Manual Input“ für alle Lenker in Abs. 8 vorgesehen.

In Abs. 9 wird eine Verordnungsermächtigung für die Antragstellung zur Erlangung der Fahrerkarte und der Verwendung der Fahrerkarte festgesetzt.

Zu § 102b

Ein Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte ist bei der Behörde zu stellen. Zur Entlastung der Behörden kann der Landeshauptmann aber Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, die im Kraftfahrbeirat vertreten sind (ÖAMTC, ARBÖ) ermächtigen, den Antrag entgegenzunehmen, die Daten zu erfassen und den Produktionsauftrag im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH zu erteilen (Abs. 1).

Erfüllt der Antragsteller jedoch nicht alle Voraussetzungen zur Ausstellung einer Fahrerkarte, dann muss eine Sachverhaltsdarstellung mit allen notwendigen Unterlagen an die Behörde übermittelt werden. Außerdem ist ein entsprechender Aufwandsersatz für die Tätigkeit der Behörde zu entrichten (Abs. 2).

Ausgehend von den vorgelegten Unterlagen kann die Behörde negativ über den Antrag absprechen oder die Zuständigkeit des Vereines erklären (Abs. 3).

Zu § 102c

Gem. Art. 12 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 hat die ausstellende Behörde ein Verzeichnis der verlorenen, gestohlenen und defekten Werkstattkarten zu führen. Ähnliche Vorschriften existieren teilweise auch für die anderen Karten.

Es wird daher ein zentrales Register für Kontrollgerätekarten in Österreich eingerichtet, welches von der Bundesrechenzentrum GmbH geführt wird. In diesem Register sollen alle Karten (Fahrerkarte, Werkstattkarte, Unternehmenskarte, Kontrollkarte) erfasst werden (Abs. 1 und 2).

Damit die Bundesrechenzentrum GmbH über die notwendigen Daten zur Errichtung und Adaptierung des Registers verfügt, übermitteln die Kartenausgabestellen die erforderlichen Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH (Abs. 3).

Gem. § 102a (2) hat die Behörde bei der Antragstellung zur Ausstellung einer Fahrerkarte die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und online über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten. Jene Daten, die gem. § 102c Abs. 4 Z 1 über Fahrerkarten in das zentrale Register für Kontrollgerätekarten eingetragen werden, basieren daher grundsätzlich auf den Anforderungen der Randnummer 175 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002. Die Vorgangsweise bei Werkstattkarten, Unternehmenskarten und Kontrollkarten entspricht grundsätzlich jener bei Fahrerkarten (Abs. 4).

Die für die Kartenausstellung zuständigen Stellen können im Rahmen eines Informationsverbundes auf die Daten zugreifen und diese verwenden (Abs. 5).

Damit das Register nur aktuelle Daten und keine sog. Karteileichen enthält, sind die Daten spätestens nach 60 Jahren zu skartieren (Abs. 6).

Abs. 7 sieht eine Auskunftsmöglichkeit aus dem Register vor.

Abs. 8 legt eine Verordnungsermächtigung für Verfahrensdaten fest.

Zu § 102d

Gem. Anlage 11 Z 3.1.1. des Anhangs I B der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 erfolgt die Erzeugung der RSA-Schlüssel auf drei hierarchischen Funktionsebenen. Während auf europäischer Ebene ein einziges Schlüsselpaar (EUR.SK, EUR.PK) erzeugt wird, wird auf Mitgliedstaatenebene ein Mitgliedstaatschlüsselpaar (MS.SK und MS.PK) erzeugt. Auf Geräteebene wird ein einziges Schlüsselpaar (EQT.SK und EQT.PK) erzeugt und in jedes Gerät eingefügt. Die öffentlichen Geräteschlüssel werden hierbei von der Zertifizierungsstelle des jeweiligen Mitgliedstaats zertifiziert. In Österreich übernimmt die Bundesrechenzentrum GmbH die Aufgaben der Zertifizierungsstelle.

Zu Z 12 (§ 103 Abs. 4):

Derzeit muss der Zulassungsbesitzer dafür sorgen, dass der Fahrer ausreichend Schaublätter zur Verfügung hat. Die verwendeten Schaublätter müssen aufbewahrt und Kontrollorganen auf Verlangen vorgelegt werden. Mit der Benutzung des digitalen Kontrollgerätes in Verbindung mit der Fahrerkarte wird diese Bestimmung den neuen Gegebenheiten angepasst. Wie bisher die Schaublätter müssen auch die Daten des digitalen Kontrollgerätes mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck können die Daten entweder heruntergeladen und in elektronischer Form aufbewahrt werden oder nach jedem Tag ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt werden.

Zu Z 13 (§ 103b):

Abs. 1 definiert jene Unternehmen, die eine Unternehmenskarte beantragen können. Der Begriff „Unternehmen“ wird hier als Synonym für alle Personen verwendet, die entsprechende Fahrzeuge einsetzen. Diese Regelung umfasst daher auch Einzelpersonen.

In Abs. 2 wird die Antragstellung der Unternehmenskarte geregelt, wobei die Vorgangsweise grundsätzlich jener bei der Antragstellung der Fahrerkarte entspricht.

Jedes Unternehmen, das unter die Bestimmungen des Abs. 1 fällt, soll eine Unternehmenskarte bekommen. Ändert sich jedoch z.B. nachträglich eine Voraussetzung, dann ist die Karte zurückzugeben (Abs. 3).

Mit der Unternehmenskarte kann im Anlassfall die Fahrzeugeinheit gesperrt oder entsperrt werden. Ein unberechtigtes Sperren, welches z.B. zur Erschwerung von Kontrollen oder zum Datenmissbrauch durchgeführt wird, ist jedoch gem. Abs. 4 nicht zulässig.

In Abs. 5 wird eine Verordnungsermächtigung für die Höhe des Kostenersatzes, den Behördenanteil und die Antragstellung festgelegt.

Zu Z 14 (§ 114 Abs. 4a):

Hier erfolgt eine Aktualisierung des Verweises.

Zu Z 15 (§ 123a):

Eine Kontrollkarte weist die Kontrollbehörde aus und ermöglicht das Lesen, Ausdrucken und/oder Herunterladen der im Massenspeicher oder auf Fahrerkarten gespeicherten Daten. Die Kontrollkarte kann von den Kontrollstellen direkt über die Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben werden (Abs. 1).

Abs. 2 definiert die Stellen, welche für ihre Organe Kontrollkarten in Auftrag geben können.

Gem. Abs. 3 können Kontrollkarten nicht nur Einzeln, sondern auch als Massensendungen zugestellt werden.

Zu Z 16 (§ 134 Abs. 1), zu Z 17 (§ 134 Abs. 1a), zu Z 18 (§ 134 Abs. 3):

Hier erfolgt eine Aktualisierung des Verweises.

Zu Z 19 (§ 134 Abs. 3a):

Gem. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EWG) Nr. 88/599 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 ist Gegenstand der Straßenkontrolle u.a. die Überprüfung der Geschwindigkeit der letzten 24 Stunden der Einsatzzeit eines Fahrzeuges. § 134 wird daher entsprechend angepasst.

Zu Z 20 (§ 135):

Das Inkrafttreten der KFG-Novelle wird mit 1. Jänner 2004 festgelegt. Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens können Anträge auch schon vor dem Inkrafttreten der KFG-Novelle gestellt werden. Die Ausstellung der Karten kann jedoch erst erfolgen, wenn das Gesamtsystem den Betrieb aufgenommen hat.

Art. 2 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):**Zu Z 1 (§ 13):**

Bisher hatte der § 13 keine eigene Überschrift. Die Einführung einer eigenen Überschrift soll dessen Funktion als allgemeine Einleitung für den Abschnitt 4 verdeutlichen.

Die Abs. 1 und 5 bleiben inhaltlich unverändert. Allerdings sind die Fundstellenzitierungen von europarechtlichen Vorschriften aufgrund der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit eines statischen Verweises in der Regel äußerst sperrige Wortgebilde, die den Lesefluss behindern. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der materiellrechtlichen Bestimmungen erfolgen daher alle für diesen Abschnitt notwendigen Fundstellenzitierungen bereits in den Abs. 2 bis 4 dieses Einleitungsparagrafen. Ebenso ist dort eine genaue Abgrenzung zwischen den verschiedenen Typen von Kontrollgeräten vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 15d):

Die Möglichkeit einer Abweichung von den §§ 15 bis 15b zur Erreichbarkeit eines Halteplatzes (entspricht Art. 12 der Verordnung 3820/85) soll auch weiterhin gegeben sein, wenn es mit der Verkehrssicherheit vereinbar ist. Art und Grund dieser Abweichungen sind bisher auf den Schaublättern, im Arbeitszeitplan oder in den Arbeitszeitaufzeichnungen zu vermerken. Dieser Vermerk soll in Hinkunft bei der Verwendung eines digitalen Kontrollgeräts auf dem Ausdruck erfolgen. Diese Vorgangsweise ergibt sich zwar nicht bereits aus den derzeitigen EU-Vorschriften, wird aber bei der geplanten Neuerlassung der Verordnung 3820/85 berücksichtigt werden.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 5 und 6):

Hier wird lediglich klargestellt, dass von dieser Bestimmung sowohl die bisher verwendeten analogen Kontrollgeräte, als auch die digitalen Kontrollgeräte erfasst sind.

Zu Z 4 (§ 17a):

Abs. 1 konkretisiert die in Art. 13 der Verordnung 3821/85 allgemein normierte Pflicht des Arbeitgebers zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes. Vorgesehen ist vor allem die nachweisliche Durchführung einer Unterweisung des Lenkers, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich in der Lage ist, das digitale Kontrollgerät korrekt zu bedienen. Zu dieser Pflicht zählt aber auch das Zurverfügungstellen von ausreichend Papier für den Drucker.

Der Arbeitgeber soll aber auch für jene Verpflichtungen des Lenkers bezüglich des digitalen Kontrollgerätes verantwortlich sein, die im Kraftfahrzeuggesetz oder in der Verordnung 3821/85 vorgesehen sind, wie etwa die Pflicht zur manuellen Eingabe gemäß § 102a KFG.

Abs. 2 regelt die Verpflichtung zum regelmäßigen Herunterladen der Daten („Downloading“) vom Kontrollgerät und von der Fahrerkarte auf einen anderen externen Datenträger. Die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 über die technischen Spezifikationen zum Kontrollgeräts (Anhang IB Randziffern 149ff.) sieht ausdrücklich vor, dass die technischen Möglichkeiten dazu vorhanden sein müssen. Für die Zwecke einer Betriebskontrolle, wie sie die Arbeitsinspektorate durchführen, ist ein solches Downloading unerlässlich.

Es ist daher in der Z 1 vorgesehen, dass die Daten vom Kontrollgerät spätestens alle drei Monate, die Daten der Fahrerkarte zunächst bei Beginn der Beschäftigung, danach alle drei Wochen herunterzuladen sind. Das Downloading vor Antritt der Beschäftigung soll es dem Arbeitgeber (insbesondere einem Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung) ermöglichen, zu kontrollieren, in welchem Ausmaß ein Lenker in den letzten Wochen vor dem Antritt der Beschäftigung tätig war. Diese Vorschrift liegt somit vor allem im Interesse des Arbeitgebers, denn sie erleichtert ihm vor allem das Einhalten des § 2 Abs. 2 AZG, wonach die Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Die Frist zum regelmäßigen Herunterladen binnen 21 Tagen ergibt sich aus der Größe des Speicherplatzes auf der Fahrerkarte.

Weiters wird in der Z 2 die Verpflichtung zur Erstellung von Sicherheitskopien vorgeschrieben. Damit soll verhindert werden, dass Daten verloren gehen.

Um Manipulationen beim Herunterladen zu verhindern ist schließlich noch vorgesehen, dass die übertragenen Daten mit einer elektronischen Signatur gemäß Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 versehen sein müssen.

Abs. 3 legt zur Klarstellung fest, dass die im Sinne des Abs. 1 übertragenen Daten, sowie die Ausdrucke des Kontrollgeräts und die Sicherheitskopien Arbeitszeitaufzeichnungen im Sinne des § 26 AZG sind.

Weiters wird nunmehr verpflichtend eine 24-monatige Aufbewahrungsfrist für alle vorhandenen Arbeitszeitaufzeichnungen normiert. Bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit beginnt die Frist mit dem Ende des Durchrechnungszeitraums.

Diese Pflicht zur Aufbewahrung von mindestens 24 Monaten ergibt sich aus der Lenker-Richtlinie 2002/15/EG. Diese ist zwar erst bis 23. März 2005 umzusetzen, stellt jedoch keine zusätzliche Belastung für die Arbeitgeber dar, weil es sich dabei in der Regel um Unterlagen handelt, deren Aufbewahrung nach anderen Rechtsvorschriften ohnehin einer wesentlich längeren Frist unterliegen (z.B. die siebenjährigen Fristen nach HGB oder BAO). Diese Frist würde aber die Kontrolle durch die Arbeitsinspektorate wesentlich erleichtern.

Die Aufbewahrungsfrist gilt für alle Arbeitszeitaufzeichnungen eines Lenkers, d. h. auch für jene, die im ersten Satz nicht erwähnt werden (z.B. auch Schaublätter und sonstige schriftliche Unterlagen). Dies ist ganz besonders am Beginn der Einführung des digitalen Kontrollgeräts von großer Bedeutung, weil der Großteil der Arbeitnehmer zunächst nicht ausschließlich als Lenker auf Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät, sondern auf beiden Fahrzeugtypen beschäftigt sein wird.

Abs. 4 verpflichtet den Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Wiedergabe der herunter geladenen und gespeicherten Daten jederzeit möglich sein muss und legt zur leichteren Überprüfbarkeit gleichzeitig fest, dass diese Daten vollständig, geordnet, inhaltsgleich und authentisch zu sein haben. Das Erfordernis der Authentizität ist eine Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 und soll ebenfalls sicherstellen, dass es zu keinen Manipulationen kommt.

Abs. 5 legt schließlich fest, in welcher Art und Weise die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen durch das Arbeitsinspektorat künftig zu erfolgen hat, wenn ein Lenker auf Fahrzeugen mit einem digitalen Kontrollgerät beschäftigt war.

Zu Z 5 (§ 28 Abs. 1b):

Die Strafbestimmung bezüglich der Kontrollgeräte wird gänzlich neu gefasst.

Die **Z 1** wird entsprechend der VwGH-Judikatur, insoweit ergänzt, dass nunmehr auch Art. 15 der Verordnung 3820/85 betreffend die Verpflichtung zur gesetzeskonformen Planung der Arbeitszeiten, bzw. zur regelmäßigen Überprüfung der Lenker auf Einhaltung der Verordnungen 3820/85 und 3821/85 verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die Einführung des digitalen Kontrollgeräts von besonderer Bedeutung, weil dem Arbeitgeber die Überprüfung seiner Lenker ohnehin deutlich erleichtert wird.

Die **Z 2** bleibt unverändert, während die **Z 3** die korrespondierenden Strafbestimmungen für Verstöße bei der Verwendung eines digitalen Kontrollgeräts enthält. Die **Z 4** sanktioniert schließlich die Verstöße gegen die im § 17a festgelegten Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 3 und 4):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die bisher getroffene Unterscheidung in den nationalen und den internationalen Straßenverkehr im **Abs. 3** entfallen.

Weiters wird im **Abs. 4** im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung der Lenker-Richtlinie 2002/15/EG, entsprechend dem Art. 9 lit. b dieser Richtlinie, der eine zweijährige Aufbewahrungsfrist von Arbeitszeitaufzeichnungen ab dem Ablauf des betreffenden Zeitraums vorsieht (siehe § 26), die Verjährungsfrist auf zwei Jahre verlängert.

Art. 3 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes):

Zu Z 1 (§ 22c):

Siehe die Erläuterungen zum § 15d AZG.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (23. KFG-Novelle)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 24. (1) bis (2) ...

(2a) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, ausgerüstet ist. Von der Anwendung dieser Verordnung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 der zitierten Verordnung land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

(2b) Über Anträge auf eine EWG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublatt-Muster gemäß Artikel 4 ff der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S 12, entscheidet in Österreich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(3) bis (6) ...

(7) Hinsichtlich des Einbaues, der Plombierung und der Prüfung des Kontrollgerätes gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6. Erteilte Ermächtigungen zur Prüfung von Fahrtschreibern gelten auch für die Prüfung von Kontrollgeräten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

§ 24. (1) bis (2) ...

(2a) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, S. 1, ausgerüstet ist. Von der Anwendung dieser Verordnung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 der zitierten Verordnung land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

(2b) Über Anträge auf eine EG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublatt- oder ein Kontrollgerätekartennmuster gemäß Artikel 4 ff der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 entscheidet in Österreich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(3) bis (6) ...

(7) Hinsichtlich des Einbaues, der Plombierung und der Prüfung des Kontrollgerätes gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6. Erteilte Ermächtigungen zum Einbau und zur Prüfung von Fahrtschreibern gelten auch für Einbau und Prüfung von Kontrollgeräten. Aufrechte Ermächtigungen für Einbau und Prüfung von Kontrollgeräten gelten auch für Einbau und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, sofern die ermächtigte Stelle über geeignetes, für das digitale Kontrollgerät geschultes Personal und die erforderlichen Einrichtungen zur Prüfung des digitalen Kontrollgerätes verfügen. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist im Zuge der Beantragung der Werkstattkarten beim Landeshauptmann zu erbringen.

(8) Die für Einbau und Prüfung des digitalen Kontrollgerätes erforderlichen Kontrollgerätekarten (Werkstattkarten) werden vom Landeshauptmann auf Antrag für die ermächtigten Stellen ausgegeben, wenn entsprechend geschultes Personal und die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind. In diesem Verfahren hat der Landeshauptmann die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 102. (1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, daß das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und daß im Fahrtschreiber ein der Verordnung gemäß Abs. 13 entsprechendes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Person und pro Einsatzzeit im Sinne des § 16 AZG, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 473/1992, nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, sind mitzuführen; die Lenker

Entwurf

Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, S 1, vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und online über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und der Kostenersatz für die Karte bezahlt, so erteilt der Landeshauptmann im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Herstellung der Karte. Die zur Erlangung der Werkstattkarte erforderlichen Schriften und die Ausstellung der Werkstattkarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(9) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Höhe des Kostenersatzes für die Werkstattkarte nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt.

(10) Der Inhaber der ermächtigten Stelle hat sicherzustellen, dass die Werkstattkarte nicht missbräuchlich oder durch eine andere als die geeignete Person verwendet wird. Sie ist innerhalb des Betriebes sicher aufzubewahren und darf außerhalb des Betriebes nur zum ordnungsgemäßen Gebrauch mitgeführt werden.

(11) Ist die Ausstellung der Werkstattkarte unter falschen Voraussetzungen erfolgt oder ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen, ist die Werkstattkarte unverzüglich an den Landeshauptmann zurückzugeben. Scheidet die geeignete Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt ist, aus der ermächtigten Stelle aus, so verbleibt die Werkstattkarte bei der ermächtigten Stelle und muss unverzüglich dem Landeshauptmann zurückgegeben werden.

§ 102. (1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und dass im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Person und pro Einsatzzeit im Sinne des § 16 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheits-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Auf Verlangen des Lenkers ist, wenn dieser das zum Öffnen des Fahrtschreibers erforderliche Gerät (Schlüssel) unter Verschuß mitgeführt hat, zutreffendenfalls in der Bestätigung festzuhalten, daß der Verschuß unverletzt war. Für das Kontrollgerät gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 dürfen ebenfalls nur Schaublätter verwendet werden, die der Verordnung gemäß Abs. 13 entsprechen.

(2) bis (11) ...

(11a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich des Mindestalters und der Lenk- und Ruhezeiten (Artikel 5 ff) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zu kontrollieren. Zur Feststellung einer Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit oder Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom Fahrtschreiber oder vom Kontrollgerät herangezogen werden. Die Organe der Arbeitsinspektion haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht im Falle gemeinsamer Kontrollen nach Möglichkeit zu unterstützen.

(11b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, daß jedenfalls der Richtlinie des Rates Nr. 88/599/EWG vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr entsprochen wird.

(11c) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten oder der Schaublatfführung durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In dieser Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

Entwurf

dienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Auf Verlangen des Lenkers ist, wenn dieser das zum Öffnen des Fahrtschreibers erforderliche Gerät (Schlüssel) unter Verschluss mitgeführt hat, zutreffendenfalls in der Bestätigung festzuhalten, dass der Verschluss unverletzt war. Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so gelten die Bestimmungen des § 102a.

(2) bis (11) ...

(11a 2. Satz) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich des Mindestalters und der Lenk- und Ruhezeiten (Artikel 5 ff) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zu kontrollieren. Zur Feststellung einer Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit oder Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom Fahrtschreiber oder vom Kontrollgerät sowie Aufzeichnungen oder Ausdrücke von der Fahrerkarte oder des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden. Die Organe der Arbeitsinspektion haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht im Falle gemeinsamer Kontrollen nach Möglichkeit zu unterstützen.

(11b) Die Kontrollen sind regelmäßig und in der Weise durchzuführen, dass jedenfalls der Richtlinie des Rates Nr. 88/599/EWG vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 entsprochen wird.

(11c) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten, der Schaublatfführung oder der Fahrerkarte durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In dieser Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

Textgegenüberstellung

Entwurf

Geltende Fassung

ges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

(11d) ...

(12) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch begehen oder begehen würden eine Übertretung

- a) des § 36 lit. a oder des § 82 Abs. 1 bis 3,
- b) des § 36 lit. b oder des § 82 Abs. 4, unbeschadet des § 51 Abs. 3,
- c) des § 36 lit. c, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- d) des § 85,
- e) des § 102 Abs. 3, wenn durch die Nichterfüllung von Auflagen die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- f) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/1997)
- g) des § 4 Abs. 7a, des § 101, des § 104 oder des § 106, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird, wobei die Verkehrssicherheit bei einer Überschreitung des jeweiligen höchsten zulässigen Gesamtgewichtes oder der Höchstgrenzen des § 4 Abs. 7a im Ausmaß von mehr als 2% oder der zulässigen Achslasten um mehr als 6% jedenfalls gefährdet wird,
- h) des § 58 Abs. 1 StVO 1960, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestausmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist,
- i) des § 102 Abs. 1 dritter Satz, wenn die – erforderlichen Schaublätter nicht mitgeführt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder nicht ausgehändigt werden.
- j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes (Art. 13 ff).
- k) der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich der Vorschriften über das Mindestalter, die zulässige Lenkzeit, einzulegende Unterbrechung und Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit (Art. 5 bis 9).

Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges, Anbringen von techni-

(11d) ...

(12) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch begehen oder begehen würden eine Übertretung

- a) des § 36 lit. a oder des § 82 Abs. 1 bis 3,
- b) des § 36 lit. b oder des § 82 Abs. 4, unbeschadet des § 51 Abs. 3,
- c) des § 36 lit. c, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- d) des § 85,
- e) des § 102 Abs. 3, wenn durch die Nichterfüllung von Auflagen die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- f) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/1997)
- g) des § 4 Abs. 7a, des § 101, des § 104 oder des § 106, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird, wobei die Verkehrssicherheit bei einer Überschreitung des jeweiligen höchsten zulässigen Gesamtgewichtes oder der Höchstgrenzen des § 4 Abs. 7a im Ausmaß von mehr als 2% oder der zulässigen Achslasten um mehr als 6% jedenfalls gefährdet wird,
- h) des § 58 Abs. 1 StVO 1960, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestausmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist,
- i) des § 102 Abs. 1 dritter Satz, wenn die erforderlichen Schaublätter nicht mitgeführt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder ausgehändigt werden oder des § 102 a Abs. 3, 4, 6 und 7,
- j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes oder der Fahrerkarte (Art. 13 ff).
- k) der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, hinsichtlich der Vorschriften über das Mindestalter, die zulässige Lenkzeit, einzulegende Unterbrechung und Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit (Art. 5 bis 9).

Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges, Anbringen von techni-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

schen Sperren und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist, im Falle der lit. d, h, i, j oder k auch, wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken. Im Falle der lit. g sind bei Gewichtsüberschreitungen oder Achslastüberschreitungen die Zwangsmaßnahmen aufzuheben, wenn die Überlast ab- oder auf ein anderes Fahrzeug umgeladen wird. Ist das Ab- oder Umladen an Ort und Stelle nicht möglich, so kann der Transport unter Begleitung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht mit geringer Geschwindigkeit bis zu einer nahe gelegenen geeigneten Stelle, wo ein sicheres Ab- oder Umladen möglich ist, weitergeführt werden.

(13) Durch Verordnung sind die näheren Bestimmungen hinsichtlich Aussehen und Handhabung der Schaublätter des Fahrtschreibers und Kontrollgerätes festzusetzen.

Entwurf

schen Sperren und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist, im Falle der lit. d, h, i, j oder k auch, wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken. Im Falle der lit. g sind bei Gewichtsüberschreitungen oder Achslastüberschreitungen die Zwangsmaßnahmen aufzuheben, wenn die Überlast ab- oder auf ein anderes Fahrzeug umgeladen wird. Ist das Ab- oder Umladen an Ort und Stelle nicht möglich, so kann der Transport unter Begleitung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht mit geringer Geschwindigkeit bis zu einer nahe gelegenen geeigneten Stelle, wo ein sicheres Ab- oder Umladen möglich ist, weitergeführt werden.

Fahrerkarte

§ 102a. (1) Jede Person mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die Inhaber einer Lenkberechtigung ist, die zum Lenken eines Kraftfahrzeuges berechtigt, das unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fällt, kann die Fahrerkarte bei jeder Behörde beantragen. Der Antrag darf auch während eines Entzuges der Lenkberechtigung gestellt werden. Ein Antrag, ausgenommen bei Ersetzung oder Erneuerung der Karte, darf aber nicht gestellt werden, wenn der Betreffende bereits Inhaber einer Fahrerkarte ist. Dem Antrag sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für die Ausstellung der Fahrerkarte ist ein Kostenersatz zu entrichten. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, sondern in einem Nicht-EU/EWR Staat können unter den genannten Bedingungen die Ausstellung einer Fahrerkarte beantragen, wenn sie ein legales Beschäftigungsverhältnis in Österreich nachweisen.

(2) Bei der Antragstellung hat die Behörde die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und online über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten. Dabei kann die Behörde auch auf die im zentralen Führerscheinregister gespeicherten Daten zugreifen und diese verwenden. Die Behörde hat zu prüfen, ob für den Antragsteller noch keine Fahrerkarte ausgestellt worden ist. Dazu hat sie eine Anfrage an das Register für Kontrollgerätekarten zu machen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und der Kostenersatz für die Karte bezahlt, so erteilt die Behörde im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Herstellung

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Entwurf**

der Karte. Die zur Erlangung der Fahrerkarte erforderlichen Schriften und die Ausstellung der Fahrerkarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Höhe des Kostenersatzes für die Fahrerkarte nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt.

(3) Ist die Ausstellung der Fahrerkarte unter falschen Voraussetzungen erfolgt oder ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen, ist die Fahrerkarte unverzüglich an die Behörde zurückzugeben.

(4) Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 ausgerüstet sind, haben sich bei der Bedienung des Kontrollgerätes an die vorgeschriebene Benutzerhandhabung zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass im Kontrollgerät eine der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 entsprechende Fahrerkarte verwendet wird. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht Ausdrücke oder die Fahrerkarte, deren Inhaber sie sind, und die mitgeführten Schaublätter der laufenden Woche sowie das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem sie gefahren sind, falls sie in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen.

(5) Wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet, hat der Fahrer

1. zu Beginn seiner Fahrt die Angaben zu dem von ihm verwendeten Fahrzeug auszudrucken und auf diesem Ausdruck
 - a) die Angaben einzutragen, anhand derer er identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) und zu unterschreiben,
 - b) die in Art. 15 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich lit. b, c und d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 genannten Zeiten einzutragen,
2. am Ende seiner Fahrt die Angaben in Bezug auf die von dem Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, die Zeiten der nicht als Fahrtätigkeit geltenden Tätigkeiten, die seit dem Ausdruck zu Beginn der Fahrt durchgeführt worden sind, zu verzeichnen und darauf die Angaben einzutragen, anhand derer er identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) und zu unterschreiben.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Entwurf**

(6) Wenn die Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die in Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 genannten Zeiträume

- a) von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublattes eingetragen werden, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist,
- b) mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte eingetragen werden, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

(7) Der Fahrer hat zu Kontrollzwecken die ungültige Fahrerkarte mindestens sieben Tage nach Ablauf der Gültigkeit sowie die erforderlichen Schaublätter im Fahrzeug mitzuführen.

(8) Die Lenker, die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen (unselbständige Lenker), haben vor Antritt der Fahrt mit in Österreich zugelassenen Fahrzeugen die Fahreraktivitäten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 Anhang I B Kapitel III Punkt 6.2. manuell einzugeben. Die Lenker haben ausreichend Papier zum Ausdruck der entsprechenden Daten mitzuführen.

(9) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragstellung, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen, der Anwendung eines vereinfachten Verfahrens bei der Erneuerung oder Ersetzung der Karte, wenn bereits alle erforderlichen Daten im zentralen Register für Kontrollgerätekarten vorhanden sind, der Verwendung eines Formblattes oder des Nachweises des rechtmäßigen Beschäftigungsverhältnisses sowie der Verwendung der Fahrerkarte festgesetzt werden.

Übertragung

§ 102b. (1) Auf Antrag kann der Landeshauptmann die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern ermächtigen, Anträge entgegenzunehmen, Daten zu erfassen und den Produktionsauftrag zu erteilen, wenn diese die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Werden Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, kann kein Produktionsauftrag erteilt werden. Für die behördliche Entscheidung ist dann eine Sachverhaltsdarstellung mit den erforderlichen Unterlagen der Behörde vorzulegen. In diesem Fall ist der Kostenersatz bei der Behörde zu entrichten.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Entwurf**

(3) Ergibt die Prüfung durch die Behörde, dass dem Antrag stattzugeben ist, so hat die Behörde festzustellen, dass die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zuständig sind. Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so hat die Behörde über den Antrag abzusprechen.

Zentrales Register für Kontrollgerätekarten

§ 102c. (1) Über die ausgestellten Kontrollgerätekarten ist ein zentrales Register für Kontrollgerätekarten zu führen. Das Register wird zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Karten eine Person, eine Werkstatt, ein Unternehmen oder eine Kontrollbehörde besitzt oder welche Karten abhanden gekommen (durch Verlust oder Diebstahl) oder beschädigt (durch körperliche Beschädigung oder Fehlfunktion) sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein Register über die von den zuständigen Stellen ausgegebenen Kontrollgerätekarten im Sinne des Abschnitts IV des Anhangs I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 zu führen. Darin werden die im Inland ausgegebenen

- a) Fahrerkarten,
- b) Werkstattkarten,
- c) Unternehmenskarten und
- d) Kontrollkarten

erfasst.

(3) Die zur Ausstellung von Werkstattkarten, Fahrerkarten, Kontrollkarten und Unternehmenskarten befugten Stellen haben die erforderlichen Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln.

(4) In das Kartenregister sind einzutragen:

1. über Fahrerkarten:
 - a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
 - b) Fahrerkartennummer,
 - c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Fahrerkarte,
 - d) ausstellende Stelle,
 - e) Führerscheinnummer einschließlich Ausgabestaat,
 - f) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Fahrerkartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Fahrerkarten.
2. über Werkstattkarten:

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Entwurf**

- a) Inhaber der Ermächtigung gem. § 24 KFG 1967,
 - b) Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Person auf welche die Karte ausgestellt wurde,
 - c) Plombierungszeichnummer,
 - d) Werkstattkartennummer,
 - e) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Werkstattkarte,
 - f) ausstellende Behörde,
 - g) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Werkstattkartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Werkstattkarten.
3. über Unternehmenskarten:
- a) Name des Unternehmens sowie Anschrift,
 - b) Unternehmenskartennummer,
 - c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Unternehmenskarte,
 - d) ausstellende Stelle,
 - e) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Unternehmenskartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Unternehmenskarten.
4. über Kontrollkarten:
- a) Name der Behörde sowie Anschrift,
 - b) Kontrollkartennummer,
 - c) Tag des Beginns der Gültigkeit der Kontrollkarte,
 - d) die Nummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen und defekten Kontrollkarten.
- (5) Die jeweils für die Kartenausstellung zuständigen Stellen können auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verwenden.
- (6) Alle Unterlagen über den Kartenbesitzer sind ein Jahr nach Mitteilung über dessen Ableben, spätestens jedoch 60 Jahre nach Erteilung der ersten Karte zu vernichten und die Löschung der entsprechenden Daten im zentralen Register für Kontrollgerätekarten zu veranlassen.
- (7) Die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b KFG die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern haben die in Abs. 4 genannten Daten aus dem zentralen Kontrollgerätekartenregister zu übermitteln:
- a) den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****§ 103. (1) bis (3) ...**

(4) Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, daß der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, daß vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter ein Jahr, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) bis (9) ...

Entwurf

- b) den zuständigen Behörden anderer Staaten auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen oder wenn sich eine solche Verpflichtung aus den EU-Vorschriften ergibt.

Die Daten sind möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

(8) Die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b KFG die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern sind ermächtigt, die personenbezogenen Daten, die sie zur Führung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz benötigen, automationsunterstützt zu verarbeiten. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Speicherung der Verfahrensdaten festgelegt werden.

Zertifizierungsstelle

§ 102d. Die Bundesrechenzentrum GmbH übernimmt die Aufgaben der österreichischen Zertifizierungsstelle gem. Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 Anhang I B Anlage 11 Z 3.

§ 103. (1) bis (3) ...

(4) Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter ein Jahr, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte sind. Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind mindestens zwölf Monate lang geordnet nach Fahrern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

(5) bis (9) ...

Unternehmenskarte

§ 103b. (1) Für eine Unternehmenskarte sind Unternehmen antragsberechtigt, die Fahrzeuge einsetzen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 114. (1) bis (4) ...

(4a) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. j der Verordnung (EWG) 3820/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 3820/85 auf Schulfahrten mit Schulfahrzeugen (§ 112 Abs. 3) keine Anwendung. Ebenso sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) 3821/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, Schulfahrzeuge von der Anwendung der Verordnung (EWG) 3821/85 ausgenommen.

(4b) bis (7) ...

Entwurf

(2) Der Antrag für die Unternehmenskarte ist bei der Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b bei den im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und der Kostenersatz für die Karte bezahlt, so erteilt die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Herstellung der Karte. Die zur Erlangung der Unternehmenskarte erforderlichen Schriften und die Ausstellung der Unternehmenskarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(3) Ist die Ausstellung der Unternehmenskarte unter falschen Voraussetzungen erfolgt oder ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen, ist die Unternehmenskarte unverzüglich an die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b an die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zurückzugeben.

(4) Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Karte nicht entsprechen, sind zu unterlassen. Unberechtigte Datensperren sind nicht zulässig.

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Höhe des Kostenersatzes für die Unternehmenskarte nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, der Anteil für die Behörde oder im Falle der Übertragung gem. § 102b für die im Kraftfahrbeirat vertretenen Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern und die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragstellung festgelegt.

§ 114. (1) bis (4) ...

(4a) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. j der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 auf Schulfahrten mit Schulfahrzeugen (§ 112 Abs. 3) keine Anwendung. Ebenso sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. L Nr. 207 vom 5. August 2002, Schulfahrzeuge von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 ausgenommen.

(4b) bis (7) ...

Kontrollkarte

§ 123a. (1) Eine Kontrollkarte kann von den zuständigen Stellen direkt im Wege über die Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben werden.

(2) Zuständige Stellen sind:

a) das Bundesministerium für Inneres für die Organe des öffentlichen Si-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12, sind auch dann als Verwaltungsübertre-

Entwurf

- cherheitsdienstes und den Zolldienst,
- b) das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die Organe des Verkehrsarbeitsinspektorates und der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
 - c) das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Organe der Arbeitsinspektorate,
 - d) die Landesregierung für die Organe der Straßenaufsicht, sofern diese Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten durchführen,
 - e) der Landeshauptmann für die Organe der Gemeindefürsorge, sofern diese Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten durchführen,
 - f) der Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Organe der Krankenversicherungsträger.

(3) Kontrollkarten können als Massensendungen zugestellt werden.

§ 134. (1 1. Satz) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002, sind auch dann als Verwaltungsübertretung

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

tung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 der Verordnung 3820/85). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, daß er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.

(2) bis (2a) ...

(3) Bei Übertretungen des § 99 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des § 102 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3 dritter Satz, des § 106 Abs. 1a, 1b, 1e und Abs. 4 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§ 98) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50 VStG 1991 mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 36 Euro sofort eingehoben werden. Dies gilt auch für Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, und des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3572/90, ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S 12. Bei Übertretungen des § 4 Abs. 7a und § 101 Abs. 1 lit. a kann § 50 VStG 1991 mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 210 Euro sofort eingehoben werden.

(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;

wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt.

Entwurf

strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 der Verordnung Nr. 3820/85). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, daß er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.

(2) bis (2a) ...

(3) Bei Übertretungen des § 99 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des § 102 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3 dritter Satz, des § 106 Abs. 1a, 1b, 1e und Abs. 4 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§ 98) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50 VStG 1991 mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 36 Euro sofort eingehoben werden. Dies gilt auch für Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1, und des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABl. Nr. L 207 vom 5. August 2002. Bei Übertretungen des § 4 Abs. 7a und § 101 Abs. 1 lit. a kann § 50 VStG 1991 mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 210 Euro sofort eingehoben werden.

(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes oder Ausdrucke sowie Aufzeichnungen des Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz oder des Ausdruckes oder der Aufzeichnung gemäß § 102a als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, dass sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde oder
- c) aus dem Ausdruck oder der Aufzeichnung des digitalen Kontrollgerätes ersichtlich ist, dass sie nicht früher als vierundzwanzig Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;

wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung**

§ 135. (1) bis (12)

Entwurf

§ 135. (1) bis (12)

(13) §§ 24 Abs. 2a und 2b, 24 Abs. 7 bis 11, 102 Abs. 1, 102 Abs. 11a bis c, 102 Abs. 12 lit. i, 102 Abs. 12 lit. j, 102 Abs. 13, 102a bis d, 103 Abs. 4, 103b, 114 Abs. 4a, 123a, 134 Abs. 1, 134 Abs. 1a, 134 Abs. 3 und 134 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten. Anträge auf Ausstellung einer Kontrollgerätekarte können auch schon vor dem 1. Jänner 2004 gestellt werden. Die Ausstellung einer Kontrollgerätekarte kann jedoch erst nach der Inbetriebnahme des Gesamtsystems erfolgen.

Artikel 2**Änderung des Arbeitszeitgesetzes****Allgemeines**

§ 13. (1) Für die Beschäftigung von Lenkern von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 mit den in den §§ 14 bis 17 genannten Abweichungen.

§ 13. (1) Für die Beschäftigung von Lenkern von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 mit den in den §§ 14 bis 17 genannten Abweichungen.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates, ABl. EG Nr. L 274 vom 9. Oktober 1998, S. 1.

(2) Wiederholt eine Bestimmung dieses Abschnittes Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1, oder ist eine Angleichung durch Kollektivvertrag erfolgt, ist die jeweilige Bestimmung im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht anzuwenden.

Abweichungen

§ 15d. Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den §§ 14 bis 15b sowie einer Verordnung gemäß § 15e abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, ausgerüstet ist,
2. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,
3. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.

§ 17. ...

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet ist.

(4) Ein analoges Kontrollgerät im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ein digitales Kontrollgerät im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

(5) Wiederholt eine Bestimmung dieses Abschnittes Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder ist eine Angleichung durch Kollektivvertrag erfolgt, ist die jeweilige Bestimmung im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Abweichungen

§ 15d. Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den §§ 14 bis 15b sowie einer Verordnung gemäß § 15e abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist,
2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist,
3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,
4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.

§ 17. ...

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung**

(6) Ist ein Kraftfahrzeug, das von der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen ist, mit einem derartigen Kontrollgerät ausgerüstet, gelten für die Verwendung des Kontrollgerätes und der Schaublätter Vorschriften nach Maßgabe der Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

Entwurf

(6) Ist ein Kraftfahrzeug, das von der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen ist, mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, gelten für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter oder der Fahrerkarte Vorschriften nach Maßgabe der Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie § 17a.

Digitales Kontrollgerät

§ 17a. (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgeräts hat der Arbeitgeber den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen, und alle sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgeräts nach

1. dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe gemäß § 102a KFG,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

nachkommt.

(2) Ist ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass

1. alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät spätestens alle drei Monate, die Daten der Fahrerkarte eines Lenkers vor Beginn der Beschäftigung und danach spätestens alle 21 Tage, lückenlos elektronisch auf einen externen Datenträger übertragen werden, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung;
2. von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind.

Die übertragenen Daten müssen mit einer elektronischen Signatur gemäß Anhang IB der Verordnung (EG) 1360/2002 versehen sein.

(3) Sämtliche übertragenen und gesicherten Daten im Sinne des Abs. 2 sowie alle vorgenommenen Ausdrücke des digitalen Kontrollgeräts sind Arbeitszeitaufzeichnungen, auf die § 26 anzuwenden ist. Der Arbeitgeber hat alle Arbeitszeitaufzeichnungen eines Lenkers mindestens 24 Monate lang aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt.

§ 28. ...

(1b) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. die Pflichten gemäß § 15d Satz 2 oder gemäß Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verletzen oder
2. die Pflichten betreffend das Kontrollgerät und das Schaublatt gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Kommt im internationalen Straßenverkehr als verletzte Verwaltungsvorschrift je nach Fahrtstrecke entweder eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder die entsprechende Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 in Frage, genügt abweichend von § 44a Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, als Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift die Angabe des entsprechenden Gebotes oder Verbotes der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85.

(4) Für Verstöße gegen die in Abs. 1a und 1b angeführten Rechtsvorschriften im internationalen Straßenverkehr beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 31 Abs. 2 VStG ein Jahr.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten gemäß Abs. 2 jederzeit gewährleistet ist.

(5) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsinspektorat auf seine Kosten die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die Daten gemäß Abs. 2 lesbar zu machen. Er hat auf Verlangen einen Ausdruck der Daten vorzunehmen. Diese Unterlagen sowie sonstige Arbeitszeitaufzeichnungen nach § 26 sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Fahrer und Datum zur Verfügung zu stellen.

§ 28. ...

(1b) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. die Pflichten gemäß § 15d Satz 2 dieses Bundesgesetzes oder gemäß Art. 12 Satz 2 oder Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verletzen oder
2. die Pflichten betreffend das analoge Kontrollgerät und das Schaublatt gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a, 7 oder 8 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen oder,
3. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät und dessen Ausdruck gemäß Anhang IB sowie die Pflichten betreffend die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a, 7 oder 8 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen, oder
4. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät gemäß § 17a verletzen

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Kommt im Straßenverkehr als verletzte Verwaltungsvorschrift entweder eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder die entsprechende Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 in Frage, genügt abweichend von § 44a Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, als Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift die Angabe des entsprechenden Gebotes oder Verbotes der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85.

(4) Für Verstöße gegen die im Abs. 1a und 1b angeführten Rechtsvorschriften im internationalen Straßenverkehr beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 31 Abs. 2 VStG zwei Jahre.

§ 33. ...

(1p) Die §§ 13, 15d, 17 Abs. 5 und 6, 17a sowie 28 Abs. 1b, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Abweichungen

§ 22c. Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von diesem Abschnitt abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, ausgerüstet ist,
2. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,
3. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.

Abweichungen

§ 22c. Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von diesem Abschnitt abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. EG Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission, ABl. EG Nr. L 207 vom 5. August 2002, S. 1, ausgerüstet ist,
2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 ausgerüstet ist,
3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,
4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.

§ 33. ...

(1j) § 22c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.